

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Öffentliche Bekanntgabe

An alle

Geflügelhaltungen/Haltungen von Vögeln in Gefangenschaft
im Gemeindegebiet Plienig

Ansprechpartner:

Frau Vordermaier

Tel.: 08092/823-188

Fax: 08092/823-9188

Mail: dana.vordermaier@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.48

www.lra-ebe.de

Servicezeiten:

Montag – Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 10.11.2025

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Gebiet der Gemeinde Plienig

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1 – 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32 a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet der Gemeinde Plienig folgende:

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

Zahlungsempfänger: Landkreis Ebersberg

KSK München-Starnberg-Ebersberg

IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS

Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG

IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11

BIC: GENODEF1ASG



Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet der Gemeinde Pliening halten, wird eine Aufstallung angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren im Gebiet der Gemeinde Pliening haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Gebiet der Gemeinde Pliening haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 im Gebiet der Gemeinde Pliening bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schadinsektenbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Pliening.
5. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die HPAI-Seuchenlage in Deutschland ist derzeit sehr dynamisch. In Deutschland kam es im Oktober 2025 sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Hausgeflügel und Wildvögel. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland wird in der letzten Risikobewertung des FLI vom 20.10.2025 ebenso wie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch bewertet. Dies hängt mit dem jährlichen Vogelzug im Herbst zusammen, wodurch ein möglicher Eintrag und die Verteilung in der heimischen Wildvogelpopulation durch vermehrte Tierkontakte begünstigt wird. Hinzu kommen nun kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt erleichtern.

Auch in Bayern werden seit Anfang Oktober 2025 wieder Geflügelpestausrüche bei Wildvögeln festgestellt. Insbesondere an Rast- und Überwinterungsplätzen von Wildvögeln kann es zu einem „crowding effect“ und in der Folge zu einem Anstieg der Fallzahlen unter Wildvögeln kommen. Eine solche Situation herrscht aktuell v. a. bezogen auf Schwäne und Gänse am Ismaninger-Speichersee vor. Acht positiv auf H5N1 getestete Vögel stammen vom Ismaninger Speichersee. Dort wurden insgesamt ca. 100 tote Vögel gefunden. Die Bestätigung des FLI, dass es sich um hochpathogene aviäre Influenzaviren handelt, liegt für zwei Vögel bereits vor.

Bezogen auf die aktuellen HPAI-Feststellungen bei Wasservögeln und der dargestellten Lage um den Ismaninger Speichersee wird das Risiko des Geflügelpesteintrages in Geflügelhaltungen in der weiteren Umgebung des Sees und der Gewässer in den drei angrenzenden Landkreisen als hoch angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Sees von einer großen Menge an HPAI-Virus in der Umwelt auszugehen ist, folglich wird hier des Eintragsrisiko für Geflügelbetriebe als besonders hoch angesehen.

Zum Schutz der Geflügelbestände ist es daher in der beschriebenen Situation entscheidend, dass Tierhalter kleiner und großer Geflügelbestände konsequent hohe Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der eigenen Bestände strikt einhalten und bei Bedarf anpassen. Neben der Optimierung von Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen wird die risikoorientierte Aufstellung von geflügelhaltenen Betrieben im Umfeld des Speichersees aufgrund des besonders hohen Eintragsrisikos als eine sinnvolle Präventionsmaßnahme angesehen.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung der Aufstellung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

vom 04.11.2025 zur tierseuchenrechtlichen Lage am Ismaninger Speichersee und stützt sich auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Geflügelpest-Verordnung. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung an. Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 04.11.2025 ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Ein hohes Risiko für den Eintrag von HPAIV besteht für Nutzgeflügelhaltungen bei direktem Kontakt mit Wildvögeln, v. a. wildlebendem Wassergeflügel. Geflügelhalter sollten ihr Geflügel so halten, dass Wildvögel keinen Zugang haben. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung können auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung. Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Aufgrund der Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 zur tierseuchenrechtlichen Lage am Ismaninger Speichersee und der damit verbundenen konkreten Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel sehen wir die Erforderlichkeit der Anordnung der Aufstallung für geflügelhaltende Betriebe im oben genannten Gebiet gem. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Geflügelpest-Verordnung als gegeben an.

Die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 zur tierseuchenrechtlichen Lage am Ismaninger Speichersee geht davon aus, dass die Geflügelpest dort verbreitet ist. In der oben genannten Risikobewertung des LGL wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen in der Umgebung des Ismaninger Speichersees als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung risikobasiert aufzustellen. Aufgrund der genannten Risikoanalyse sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung im Gebiet der Gemeinde Pliening aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Freilandhaltungen haben im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die gebietsbezogene Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, weil sie sowohl dem Schutz der Tiere vor einer Infektion mit der Vogelgrippe dient als auch den Geflügelhaltern hilft, wirtschaftliche Verluste durch eine mögliche Keulung zu vermeiden – auch wenn dies bedeutet, dass die Vögel vorübergehend auf das freie Herumlaufen verzichten müssen. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in Art. 84 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Tierhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Tiere gelten, erfolgen auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) Unterbuchst. i) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach Art. 5 Buchst. g) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffer 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 zur tierseuchenrechtlichen Lage am Ismaninger Speichersee. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Deutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 zur tierseuchenrechtlichen Lage am Ismaninger Speichersee, muss aktuell für die Umgebung des Ismaninger Speichersees von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Zu Ziffer 4:

Das Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen

Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Zu Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 6:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 7:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Holzner
Oberregierungsrat